

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen »EINST UND JETZT e.V. Arbeitsgemeinschaften für Burg, Museum und Geschichte«. Der Verein hat seinen Sitz in Hünfelden-Kirberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck/die Vereinsziele werden verwirklicht durch:

- > Erhalt und Ausbau der heimatkundlichen Sammlungen
- > Veranstaltungen zur Heimatgeschichte und Heimatpflege
- > Information der Öffentlichkeit über Heimatgeschichte
- > Veröffentlichungen zur Heimatgeschichte
- > Tätigkeiten zur Förderung und Unterstützung des örtlichen Kulturgutes
- > Kontakte zu anderen gleichgelagerten Interessengemeinschaften um dadurch die Bindung an die Heimat und deren Geschichte zu festigen und zu vertiefen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 ERWERB/BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und es Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte.

§4 MITGLIEDSBEITRAG

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist fällig zum Anfang des laufenden Geschäftsjahres. Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig vom Zeitpunkt des Beitrittes fällig. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- > der Vorstand
- > Arbeitskreise
- > die Mitgliederversammlung

§6 VORSTAND

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- > 1. Vorsitzende(r)
- > 2. Vorsitzende(r)
- > Schatzmeister/in
- > Schriftführer/in

Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Neuwahl des Vorstandes oder bestätigt den alten Vorstand auf weitere vier Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. In dieser Mitgliederversammlung wird die Position durch Neuwahl für die Restlaufzeit bis zur nächsten regulären Wahl besetzt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Stehen der Eintragung im Vereinsregister

oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Dem erweiterten Vorstand gehören die Arbeitskreissprecher als Beisitzer an.

§7 ARBEITSKREISE

Vom geschäftsführenden Vorstand können nach Bedarf Arbeitskreise benannt und aufgelöst werden. Der Arbeitskreis wählt seinen Sprecher, dieser muss vom Vorstand bestätigt werden. Der Sprecher eines Arbeitskreises muss Vereinsmitglied sein und gehört zum erweiterten Vorstand.

Die Mitglieder des Arbeitskreises müssen kein Vereinsmitglied sein. Sie müssen sich aber für die Ziele und Interessen des Vereins einsetzen.

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen,

- > wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- > 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks (Tagesordnungspunkte) und der Gründe der Dringlichkeit beantragen.

Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten (mit Unterschrift) und darf nicht anonym sein.

§9 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich zu berufen und sollte innerhalb von 12 Wochen zu Beginn des neuen Jahres stattfinden. Jährlich hat der Vorstand der Versammlung

- > einen Jahresbericht
- > eine Jahresabrechnung

vorzulegen und die Versammlung

- > den Vorstand
- > den Kassierer

per Abstimmung zu entlasten. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind auf zwei Jahre zu wählen. In jedem Geschäftsjahr muss ein Kassenprüfer ausscheiden.

§10 FORM DER BERUFUNG

Die Versammlungen (§8–9) sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Dies muss durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, oder der Tagespresse, oder einer persönlichen Einladung geschehen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnungspunkte) bezeichnen.

§11 BESCHLUSSFASSUNG

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß und fristgerecht berufene Versammlung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Vorstandswahlen – siehe §6 Vorstand.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Beschlüsse über

- > eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel,
- > eine Änderung des Zweckes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln,
- > der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für den Vereinszweck gleichgelagerte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.